Allgemeine Geschäftsbedingungen Gas (AGB Gas)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erdgasbelieferung von Kund:innen der VERBUND Energy4Customers GmbH (im Folgenden „VERBUND“) mit einem Gesamtjahresverbrauch von max. 400.000 kWh und mit Standardlastprofil.
Stand: Mai 2024

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des:der Kund:in mit Erdgas für den Eigenbedarf an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) durch VERBUND.

1.2. Die Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas durch VERBUND sind in den Bestimmungen des jeweiligen Vertragsanbots, den Bestimmungen eines allfällig vereinbarten Produktblatts des von dem:der Kund:in gewählten Produkts, in allfälligen einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem:der Kund:in, in dem vereinbarten Preisblatt für Mehrkosten sowie in diesen AGB von VERBUND rechtsverbindlich niedergelegt. Die AGB von VERBUND sowie das Preisblatt für Mehrkosten sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auch unter www.verbund.at/downloads jederzeit aktuell abrufbar.

1.3. Die Erbringung von Netz- und Systemdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern dies obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Der:Die Kund:in ist für die Einhaltung des jeweils von ihm:ihr abzuschließenden Netznutzungsvertrages und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verantwortlich.

2. Vertragsabschluss, Bedingungen, Bonitätsprüfung

2.1. Der Vertrag über Belieferung des:der Kund:in mit Erdgas kommt dadurch zustande, dass das, von dem:der Kund:in an VERBUND unter Zugrundelegung dieser AGB rechtsverbindlich gestellte, Vertragsanbot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber als Folge der Aufnahme der Belieferung durch VERBUND durch faktisches Entsprechen auf Grundlage des Vertragsanbots. Die Belieferung des:der Kund:in mit Erdgas durch VERBUND beginnt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses und nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Gasliefervertrages schnellstmöglich. Kund:innen können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechsels jederzeit elektronisch formfrei auf der Website www.verbund.at vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des:der Kund:in sichergestellt sind.

2.2. Die Verpflichtungen von VERBUND und deren Erbringung sind mit dem Bestand eines Netznutzungsvertrages des:der Kund:in, der Erbringung der Netz- und Systemdienstleistungen durch die jeweils zuständigen Netzbetreiber und der rechtswirksamen Beendigung eines allenfalls bestehenden Erdgasliefervertrages des:der Kund:in bedingt.

2.3. VERBUND ist berechtigt, jederzeit und bereits nach Stellen des Vertragsanbots durch den:die Kund:in vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des:der Kund:in durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. VERBUND ist – unbeschadet der speziellen Regelungen zur Grundversorgung – zur Ablehnung eines Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und die Weiterbelieferung des:der Kund:in von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen, wenn der:die Kund:in seinen:ihren Zahlungspflichten zumindest zweimal nicht oder nicht fristgerecht entspricht, ein außergerichtlicher Ausgleich angeboten wird und/oder eine negative Bonitätsauskunft des:der Kund:in vorliegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens € 200 bei den Kund:innen-Gruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens €1.000 bei der Kund:innen-Gruppe Gewerbe. Der:Die Kund:in hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückzahlung der Sicherheitsleistung, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des:der Kund:in eingetreten ist. Bei eingetretenen Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Nach dessen Ablauf gilt Entsprechendes. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst, sofern dieser positiv ist. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes erfolgt keine Minderung der Sicherheitsleistung. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

2.4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von VERBUND gefordert, hat der:die Kund:in, unbeschadet der ihm gemäß § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) eingeräumten Rechte, stattdessen die Möglichkeit, sich um die Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion zu bemühen. Die Bedingungen für die Installation und die Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion richtet sich allerdings nach den jeweiligen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers. VERBUND kann daher eine Installation eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion nicht selbst bewirken, sondern kann dies nur beim jeweils zuständigen Netzbetreiber anregen. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines solchen Zählgerätes mit Prepaymentfunktion gesondert in Rechnung zu stellen, sofern das Zählgerätes mit Prepaymentfunktion auf Wunsch des:der Kund:in verwendet wird. VERBUND wird die für die Einstellung des Zählgerätes mit Prepaymentfunktion notwendigen Informationen an den jeweils zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

3. Änderungen der AGB

3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt, sofern diese Änderungen vor ihrem Inkrafttreten der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Änderungen der Punkte 1.1 (Vertragsgegenstand), 11 (Außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund) und 15 (Grundversorgung) der AGB, die inhaltlich maßgeblich die Leistungen von VERBUND umgestalten, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorgenommen werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden.

3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem:der Kund:in schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der:die Kund:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht bis spätestens zu dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der in jedem Fall zumindest fünf Wochen nach dem Zugang der Mitteilung liegen muss, ein schriftlicher Widerspruch des:der Kund:in bei VERBUND einlangt. Bei Zustimmung erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in bis spätestens zu dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt der Änderung der AGB per Brief oder per E-Mail widersprechen, so endet der Vertrag mit dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Kund:in folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten AGB gelten. Der:Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Laufzeit, Kündigung, Produktwechsel

4.1. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf Belieferung des:der Kund:in mit Erdgas auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Von dem:der Kund:in kann der Vertrag jedenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief oder per E-Mail gekündigt werden. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des:der Kund:in für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch den:die Kund:in elektronisch auf der Website www.verbund.at formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des:der Kund:in sichergestellt sind.

4.3. VERBUND ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu kündigen.

4.4. Ist eine vertragliche Bindungsfrist mit dem:der Kund:in vereinbart, wird VERBUND den:die Kund:in zumindest vier Wochen vor Ende der Bindungsfrist schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail über das bevorstehende Ende der vertraglichen Bindung informieren und den:die Kund:in dabei auch auf die Möglichkeit eines Vertragswechsels sowie den Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde (§ 22 Z 3 E-ControlG) hinweisen. Sofern VERBUND zu diesem Zeitpunkt über ein Standardprodukt in der gleichen Produktkategorie verfügt, welches im Hinblick auf den Energieverbrauch des:der Kund:in während des letzten Vertragsjahres aktuell im Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde günstiger als das aktuell vereinbarte Produkt ausgewiesen ist, wird VERBUND dem:der Kund:in einen Umstieg auf dieses Standardprodukt anbieten.

4.5. VERBUND wird dem:der Kund:in auch einmal jährlich schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail auf die Möglichkeit eines Vertragswechsels sowie auf den Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde (§ 22 Z 3 E-ControlG) hinweisen. Sofern VERBUND zu diesem Zeitpunkt über ein Standardprodukt in der gleichen Produktkategorie verfügt, welches im Hinblick auf den Energieverbrauch des:der Kund:in während des letzten Vertragsjahres aktuell im Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde günstiger als das aktuell vereinbarte Produkt ausgewiesen ist, wird VERBUND dem:der Kund:in auch in diesem Fall einen Umstieg auf dieses Standardprodukt anbieten.

5. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung

Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Internet) gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zurücktreten. Wenn der:die Kund:in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er:sie von seinem:ihrem Vertragsanbot oder vom Vertrag auch gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgerung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationsplichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der:die Kund:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der:die Kund:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen:ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Kund:in kann dafür das unter www.verbund.at/downloads verfügbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der:die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der:die Kund:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Kund:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der Kund:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der:die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem:der Kund:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem:der Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der:die Kund:in verlangt, dass die Lieferung von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der:die Kund:in VERBUND einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der:die Kund:in VERBUND von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachte Lieferungen von Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Erdgas entspricht.

6. Belieferung, Erfüllungsort, Qualität, Bilanzgruppenzuordnung

6.1. VERBUND wird für die Belieferung des:der Kund:in die Einspeisung von Erdgas in das Erdgasnetz entsprechend veranlassen.

6.2. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten auf Grundlage dieser AGB ist der Sitz von VERBUND in 1030 Wien.

6.3. Die Qualität des von dem:der Kund:in aus dem Erdgasnetz abgenommenen Erdgases richtet sich ausschließlich nach der vom für den/die Zählpunkt(e) des:der Kund:in verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

6.4. Mit Vertragsabschluss wird/werden der/die vertragsgegenständliche/n Zählpunkt(e) des:der Kund:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

7. Preise, Sonstige Kosten

7.1. Die für die Belieferung von VERBUND verrechneten Energiepreise sind reine Energiepreise, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Die Energiepreise setzen sich aus einem **verbrauchsunabhängigen Grundpreis** (Euro pro Monat) und einem **verbrauchsabhängigen Arbeitspreis** (Cent pro kWh) zusammen. Die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen Energiepreise sind **im Produktblatt des von dem:der Kund:in gewählten Produkts oder im jeweiligen Vertragsanbot festgelegt**. Ein allfälliges Produktblatt wird dem:der Kund:in vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und ist Vertragsbestandteil. In den Energiepreisen nicht enthalten sind die unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängenden Steuern, öffentliche und/oder sonstige Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher/hoheitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, wie insbesondere die Kosten für den verpflichtenden Erwerb von CO_2-Emissionszertifikaten. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des:der Kund:in sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und sind daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich von dem:der Kund:in zu tragen. Der:Die Kund:in bleibt insbesondere auch Schuldner:in des Netzbetreibers für die an diesen zu zahlenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Messentgelt) und darauf lastenden öffentlichen und/oder sonstigen Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderverpflichtungen und Kosten.

7.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängenden und durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügungen eingehobenen Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen oder Kosten per Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung oder der Senkung an den:die Kund:in im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen oder Kosten, die aus gesetzlichen und/oder behördlichen/hoheitlichen Verfügungen resultieren. Die Weiterverrechnung dieser Kosten erfolgt an alle Kund:innen gleichermaßen, und zwar durch Umlegung der gesamten, VERBUND durch die jeweilige gesetzliche und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung entstandenen Kosten, wobei dies grundsätzlich in Cent pro kWh für die beschafften Mengen pro Kund:in zu erfolgen hat, sofern das exakte Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich/hoheitlich vorgegeben ist. VERBUND wird den:die Kund:in schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail über Änderungen von Kosten gemäß diesem Punkt informieren.

8. Wertsicherung des Grundpreises

8.1. VPI: Der mit dem:der Kund:in vereinbarte Grundpreis ist mit dem von der Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 („VPI 2005“, Basis 2005) wertgesichert. Der VPI 2005 ist aktuell im Internet auf der Webseite der Statistik Austria unter https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi veröffentlicht. Auf dieser Seite sind die relevanten Werte des VPI 2005 aktuell unter „Weiterführende Daten“ im pdf-Dokument „VPI Übersichtstabelle“ abrufbar, direkt erreichbar unter https://statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, dann gilt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex als vereinbart.

8.2. System der Wertsicherung: Zur Wertsicherung des Grundpreises wird ein Vergleich des festgelegten **Index-Ausgangswerts** mit dem jeweils aktuellen **Index-Vergleichswert** herangezogen.

8.3. Index-Ausgangswert: Der jeweilige Index-Ausgangswert des VPI 2005 ergibt sich wie folgt:

a) Für Kund:innen mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser AGB ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Jahresmittelwert der verlautbarten Monatswerte („Jahres-VPI 2005“ veröffentlicht mit dem Zusatz ø) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI 2005 des Kalenderjahres 2023 bei Vertragsabschluss im August 2024).

b) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB bestehende Kund:innen ist weiterhin der zuletzt mit dem:der Kund:in vereinbarte Index-Ausgangswert maßgeblich, und zwar ist das der Jahres-VPI 2005 jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten Preisänderung des Grundpreises (je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist) vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI 2005 des Kalenderjahres 2019 bei einer Preisänderung per 1. Juli 2020).

c) Nach einem vereinbarten Produktwechsel ist der neue Index-Ausgangswert der Jahres-VPI 2005 jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Produktwechsels vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI 2005 des Kalenderjahres 2023 bei einem Produktwechsel per 1. August 2024).

d) Nach einer Anpassung des Grundpreises ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI 2005, der für die jeweilige Wertsicherung konkret herangezogen wurde.

Der jeweils geltende Index-Ausgangswert des VPI 2005 wird dem:der Kund:in jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, eines Produktwechsels und im Zuge einer Preisänderung schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt für die elektronische Kommunikation bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Er ist zusätzlich unter www.verbund.at/index abrufbar und kann über die Serviceline unter Tel. 0800 210 210 abgefragt werden.

8.4. Index-Vergleichswert: Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI 2005 jenes Kalenderjahres, das vor dem Jahr, in welchem der Grundpreis geändert werden soll, vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI 2005 des Kalenderjahres 2024 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2025). Der jeweils aktuelle Index-Vergleichswert ist unter www.verbund.at/index im Internet abrufbar und wird dort laufend aktualisiert.

8.5. Ausmaß der Anpassung: VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, den Grundpreis in jenem prozentuellen Ausmaß anzupassen, in dem sich der aktuelle Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert unterscheidet. Unterschiede bis einschließlich 2 % (nach oben oder unten) bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich und bildet die Grundlage für die zulässige Preiserhöhung bzw. für die gebotene Preissenkung.

8.6. Termine für Anpassungen des Grundpreises: Eine Erhöhung des Grundpreises kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. Mai jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI 2005 im Sinne von Punkt 8.5. geändert hat; eine Senkung des Grundpreises muss jeweils per 1. Mai jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI 2005 im Sinne von Punkt 8.5. geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

8.7. Möglichkeit zu Verzicht auf eine Erhöhung des Grundpreises bzw. zur Gewährung eines Preisvorteils: VERBUND ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Senkung) des Grundpreises gänzlich zu verzichten oder dem:der Kund:in nach einer indexbasierten Erhöhung des Grundpreises Preisvorteile zu gewähren, um die Auswirkungen einer Erhöhung des Grundpreises zum Vorteil des:der Kund:in zu reduzieren. Sollte VERBUND auf eine Erhöhung des Grundpreises gänzlich verzichten, bleibt der Index-Ausgangswert des:der Kund:in unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen des VPI 2005, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Steigerungen des VPI 2005, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

8.8. Bekanntgabe: Preisänderungen gemäß Punkt 8. werden dem:der Kund:in unter Bekanntgabe der Umstände der Preisänderung (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, ziffernmäßige Angabe des neuen Grundpreises, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – an die von dem:der Kund:in zuletzt für die elektronische Kommunikation bekannt gegebene E-Mail-Adresse vor Inkrafttreten der neuen Energiepreise mitgeteilt.

8.9. Wartefrist: Preisänderungen gemäß Punkt 8. können gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgen. Eine Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.

9. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge, Zahlungsverzug

9.1. Die Messung der Energieabnahme des:der Kund:in führt der jeweils zuständige Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was den konkreten Umfang der Belieferung von VERBUND an den:die Kund:in festlegt. Nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers besteht in der Regel auch die Möglichkeit, dass der:die Kund:in eine Selbstablesung vornimmt.

9.2. Bei Manipulationen oder Umgehung der Messgeräte des jeweils zuständigen Netzbetreibers ist der:die Kund:in zur Zahlung einer Vertragsstrafe an VERBUND von 25 % des aufgrund des Vorjahresverbrauchs verrechneten Netto-Energiepreises verpflichtet. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs. 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

9.3. Werden Fehler in der Messung der Energieabnahme festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber erfolgen, die dann zu einer entsprechenden Nachverrechnung oder Rückerstattung durch VERBUND führt.

9.4. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich anhand der vom jeweils zuständigen Netzbetreiber übermittelten Daten. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kund:innen zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Abrechnung oder einer Jahresabrechnung. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Energie und Netz hat der:die Kund:in VERBUND bei Vertragsabschluss bevollmächtigt, die Netzrechnungen des Netzbetreibers zu erhalten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Energiepreise, so werden, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, die neuen Energiepreise zeitanteilig für den Abrechnungszeitraum verrechnet.

9.5. VERBUND stellt dem:der Kund:in in regelmäßigen Abständen vor der Jahresabrechnung angemessene Teilzahlungsbeträge (Akonti) entsprechend des wahrscheinlichen Verbrauchs in Rechnung. Der:Die Kund:in ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens zehn Teilzahlungsbeträgen pro Jahr zu verlangen. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung des Netzbetreibers berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Auf Verlangen von Kund:innen, die entweder Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Endverbraucher:innen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh sind, wird VERBUND den Teilzahlungsbetrag zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anpassen. Bei der Berechnung der Teilzahlungsbeträge sind einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, zu berücksichtigen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, orientieren sich die Teilzahlungsbeträge an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kund:innen-Anlagen, wobei durch den:die Kund:in angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Berechnung des Teilzahlungsbetrags zu Grunde liegende Energiemenge in kWh wird dem:der Kund:in schriftlich oder auf dessen:deren Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Energiepreise, so hat auch VERBUND das Recht, die Teilzahlungsbeträge in dem Ausmaß der Änderung der Energiepreise entsprechend anzupassen.

9.6. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, wird das daraus resultierende Guthaben bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bzw. eingefordert. Zudem erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend des auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatums rückerstattet bzw. fällig.

9.7. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Dem:Der Kund:in stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telebanking) zur Verfügung. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem vereinbarten Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten ist auch unter www.verbund.at/downloads jederzeit aktuell abrufbar. Im Falle der Beauftragung von Rechtsanwält:innen hat der:die Kund:in die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

9.8. Die Aufrechnung von Forderungen von VERBUND mit Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbraucher:innen im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Konsument:innen stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind.

10. Kund:innen-Daten, Datenschutz, Smart Meter

10.1. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren oder die Daten unverzüglich selbst in den Online-Services von VERBUND zu ändern. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail (insbesondere auch Mitteilungen betreffend Preisänderungen oder Änderungen der AGB) ist bei aufrechter erteilter Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kund:innen-Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – E-Mail-Adresse), erfolgen. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

10.2. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des:der Kund:in entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell unter www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.3. Gemäß § 129a Abs. 3 GWG 2011 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des:der Kund:in zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverarbeitung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, an VERBUND übermittelt und von VERBUND für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation verwendet. Der:Die Kund:in kann seine:ihre Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

11. Außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

11.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels Masse/Vermögen verweigert wird, bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen durch den:die Kund:in trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 (Mahnung mit Frist von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von zwei Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das von dem:der Kund:in dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 78 i.V.m. § 127 Abs. 3 GWG 2011 bis zu € 30 betragen kann; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratungsstelle gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 hingewiesen) sowie bei Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. Letz-teres jedoch nur, soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. VERBUND informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei einer außerordentlichen, nicht von VERBUND zu vertretenden Kündigung des Vertrages, werden allfällige mit einer bestimmten Laufzeit des Vertrages bedingte Boni, Gutscheine oder Rabatte anteilig (aliquot) nur für die tatsächliche Laufzeit des Vertrages gewährt.

11.2. Wenn über das Vermögen des:der Kund:in ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist VERBUND berechtigt, die Weiterbelieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Entgelte abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens € 200 bei den Kund:innen-Gruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens € 1.000 bei der Kund:innen-Gruppe Gewerbe. Der:Die Kund:in hat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung, soweit kein Zahlungsverzug des:der Kund:in eintritt. Bei Zahlungsverzug ist VERBUND berechtigt, die Sicherheitsleistung zur Deckung der offenen Forderungen des:der Kund:in zu verwerten. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst, sofern dieser positiv ist. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes erfolgt keine Minderung der Sicherheitsleistung. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

12. Haftung

Die Haftung on VERBUND richtet sich grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist: Schadenersatzansprüche gegenüber VERBUND verjähren – mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen von Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der:die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung von VERBUND bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf € 1.500 pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung von VERBUND für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle sonstigen unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden ist – außer bei Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

13. Sonstiges

13.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder der darauf basierenden Verträge den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AGB und/oder der darauf basierenden Verträge keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den geltenden Marktregeln am besten entspricht. Mit Verbraucher:innen im Sinne des KSchG ist diesfalls eine Regelung einvernehmlich zu vereinbaren, die eine Befolgung der geltenden Marktregeln ermöglicht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder der darauf basierenden Verträge nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB und/oder der darauf basierenden Verträge davon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Mit Verbraucher:innen im Sinne des KSchG ist an Stelle der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung einvernehmlich zu vereinbaren, die der nichtigen, unwirksamen oder und/undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

13.3. VERBUND ist – außer bei Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – berechtigt, die Pflichten aus diesen AGB und/oder der darauf basierenden Verträge oder die Verträge selbst rechtswirksam und schuld-befreiend auf Dritte zu überbinden.

13.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 1010 Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

13.5. Auf die AGB und die darauf basierenden Verträge ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

14. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten

14.1. Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die Serviceline von VERBUND unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der:die Kund:in berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

14.2. Verbraucher:innen im Sinne des KSchG haben auch die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform („OS-Plattform") der Europäischen Union zu richten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr

15. Grundversorgung

Diese AGB gelten auch für Kund:innen, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die gesetzlichen Bestimmungen. Der für die Grundversorgung aktuell geltende Tarif ist im Produktblatt für die Grundversorgung ausgewiesen und unter www.verbund.at/downloads abrufbar. Nähere Informationen zur Grundversorgung finden sich unter www.verbund.at/downloads.

16. Nutzung von VERBUND-Online-Services

Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der:die Kund:in gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.